

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. März 2008 Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
4. 3. 08	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag)	81
19. 2. 08	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung	87
25. 2. 08	Verordnung der Landesregierung über Berufskollegs für Gebärdensprache	87
31. 1. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet »Schwäbische Alb«	88
12. 2. 08	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Aufnahmeprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst – ADK-ZVO)	92
22. 2. 08	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	97
25. 2. 08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (Gebühren VO)	98
8. 2. 08	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Stadt Donzdorf, Landkreis Göppingen, als untere Baurechtsbehörde	98

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2007 bei.

**Gesetz zur Ausführung
des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen
in Deutschland (Ausführungsgesetz
zum Glücksspielstaatsvertrag)**

Vom 4. März 2008

Der Landtag hat am 27. Februar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Staatliches Glücksspiel

§ 1

Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 571, GBl. 2008 S. 56) gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.

(2) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung.

(3) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Sportwetten,
3. Losbrieflotterien.

(4) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(5) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen.

(6) Der in der Zeit vom 30. März 1992 bis zum 26. Mai 1992 unterzeichnete Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie (GBl. S. 798, GBl. 1993 S. 234) sowie die Regelungen im Spielbankengesetz bleiben unberührt.

§ 2

Glücksspielerlaubnis

(1) Die Veranstaltung eines Glücksspiels bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die vom Land bereits zum 1. Januar 2007 veranstalteten Glücksspiele dürfen noch bis zum 31. Dezember 2008 ohne eine solche Erlaubnis fortgeführt werden mit der Maßgabe, dass der Glücksspielstaatsvertrag im Übrigen zur Anwendung gelangt. Die zuständige Behörde kann die zuständige Behörde des Sitzlandes einer Klassenlotterie dazu ermächtigen, auch mit Wirkung für Baden-Württemberg die Erlaubnis für die Veranstaltung der Klassenlotterie zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis für ein Glücksspiel darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf ein Glücksspiel nur dann erlaubt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist (§ 10 GlüStV),
 2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
 3. der Veranstalter zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
 4. mit einem Fachkonzept belegt ist, wie das übergreifende Sperrsystem nach § 8 GlüStV bei der Durchführung von Sportwett- und Lotterieveranstaltungen nach §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 GlüStV wirksam umgesetzt werden soll,
 5. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das auch die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat.
- (3) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Teilnahmebedingungen

(1) Die Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung eines Glücksspiels bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,

2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können und
6. die Auszahlung der Gewinne.

(3) Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Gewinnausschüttung

Als Gewinn sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen an die Spielteilnehmer auszuschütten:

1. Bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent,
2. bei Sportwetten im Jahresmittel mindestens die Hälfte,
3. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent,
4. bei Zusatzlotterien oder -ausspielungen mindestens ein Drittel

der Spieleinsätze. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

§ 5

Reinerträge

(1) Die Reinerträge aus dem Glücksspiel stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.

(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 6

Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial

(1) In der Erlaubnis für Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (§§ 21, 22 GlüStV) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Einsatz-

grenzen und zum Ausschluss von gesperrten Spielern treffen. § 18 bleibt unberührt.

(2) Der Annahmeschluss für Sportwetten muss spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen.

§ 7

Annahmestellen

(1) Anzahl und flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 GlüStV auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren.

(2) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn

1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. der Betreiber sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
4. die Annahmestelle nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung betrieben werden soll,
5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 1 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen,
6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und
7. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

Die zuständige Behörde kann die Aufgabe der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle der mit der Durchführung des Glücksspiels beauftragten Stelle (§ 1 Abs. 5) im Wege der Beleihung übertragen.

(3) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind.

(4) Eine Annahmestelle, die bereits zum 1. Januar 2007 in ein öffentliches Glücksspiel des Landes vermittelt hat, darf diese Vermittlung noch bis zum 31. Dezember 2008 ohne Erlaubnis fortsetzen mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags im Übrigen zur Anwendung gelangen.

§ 8

Lotterieceinnehmer

(1) Die Lotterieceinnahme bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Sie darf nur in solche Klassenlotterien erfolgen, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Ein Lotterieceinnehmer, der bereits zum 1. Januar 2007 in eine Klassenlotterie vermittelt hat, darf diese Vermittlung noch bis zum 31. Dezember 2008 ohne Erlaubnis fortsetzen mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags im Übrigen zur Anwendung gelangen.

(2) Eine Erlaubnis zur Lotterieceinnahme darf nur erteilt werden, wenn

1. der Lotterieceinnehmer die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt und dadurch die Gewähr dafür bietet, dass die ihm auf Grund des Glücksspielstaatsvertrags, dieses Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter obliegenden Pflichten erfüllt werden,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs sowie die Anzahl eventueller Verkaufsstellen offengelegt sind,
4. sich aus dem zwischen dem Lotterieceinnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossenen Vertrag keine Bedenken ergeben und
5. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

(3) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen von Lotterieceinnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie zulässig.

(5) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieceinnehmer kann nur von der veranstaltenden Klassenlotterie beantragt werden. Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen oder mehrere Lotterieceinnehmer des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag).

§ 9

Spielersperre

(1) Um eine Spielteilnahme an den in §§ 20, 21 und 22 Abs. 2 GlüStV geregelten Glücksspielen zu verhindern, sperren die mit der Durchführung des Glücksspiels nach § 1 Abs. 5 beauftragte juristische Person sowie die Spielbanken des Landes nach vorheriger Anhörung diejenigen Personen,

1. die dies zu ihrer eigenen Person beantragen (Selbstersperre) oder
2. von denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Stelle, die eine Person gesperrt hat, teilt dem betroffenen Spieler seine Sperrung unverzüglich schriftlich mit. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(2) Ergeben sich für die mit der Durchführung des Glücksspiels nach § 1 Abs. 5 beauftragte juristische Person oder die Spielbanken hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Spieler die Voraussetzungen für eine Spielsuchtgefährdung oder eine Überschuldung vorliegen oder der Spieler seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen oder Vermögen stehen, ist der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören. Konkretisieren sich diese Bedenken, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob der Spieler zu sperren ist. Bis zum Abschluss der Überprüfung kann der betroffene Spieler vom eigenen Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 10

Sperrdatei

(1) Zum Schutz der gesperrten Spieler und zur wirkungsvollen Überprüfung der verhängten Sperren wird in Baden-Württemberg eine zentrale Sperrdatei errichtet, in der alle Spielersperren nach § 9 Abs. 1 zu speichern sind. Die Sperrdatei wird bei der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 1 Abs. 5 beauftragten juristischen Person eingerichtet und von dieser geführt.

(2) Die Spielbanken sind verpflichtet, Spielersperren unverzüglich nach ihrer Verhängung an die die Sperrdatei führende Stelle zur Eintragung in die Sperrdatei zu übermitteln. Diese speichert die übermittelten Daten sowie die von ihr verhängten Spielersperren unverzüglich in der Sperrdatei. Werden Spielersperren geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Sperren sind zu löschen, wenn die Gründe, die zu ihrer Eintragung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(3) Die die Sperrdatei führende Stelle speichert in der Sperrdatei auch Spielersperren nach §§ 8 und 23 GlüStV, die ihr von den Veranstaltern anderer vertragschließender Länder zur Eintragung in die Sperrdatei übermittelt werden. Die Speicherung ist unverzüglich nach der Übermittlung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Übermittlung eigener

Daten für Sperrdateien anderer Länder ist an die die Sperrdatei führenden Stellen zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.

(4) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 1 Abs. 5 beauftragte juristische Person sowie ihre Annahmestellen dürfen im Einzelfall die gespeicherten Daten nutzen, soweit dies zur Kontrolle von Spielersperren erforderlich ist. Den Spielbanken, sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und Veranstaltern der anderen vertragsschließenden Länder dürfen die gespeicherten Daten auf Anfrage im Einzelfall übermittelt werden, soweit die Übermittlung für die Kontrolle der Spielersperre erforderlich ist. Eine Übermittlung der gespeicherten Daten an Spielbanken außerhalb des Landes ist zulässig, wenn zusätzlich Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Die Datennutzung und die Datenübermittlung können auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgen. Die die Sperrdatei führende Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufende Stelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(6) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(7) Die Veranstalter sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die in der Sperrdatei gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Nichtstaatliches Glücksspiel

§ 11

Erlaubnisfähigkeit

Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotenzial dürfen nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden.

§ 12

Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen nach § 11 kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 € nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Satz 2 und § 17 GlüStV erteilt werden.

(2) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen; sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

§ 13

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

DRITTER ABSCHNITT**Gewerbliche Spielvermittlung**

§ 14

Grundsatz

(1) Gewerbliche Spielvermittlung bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Gewerbliche Spielvermittler dürfen nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach

diesem Gesetz erlaubt sind. Ein gewerblicher Spielvermittler, der bereits zum 1. Januar 2007 in ein öffentliches Glücksspiel des Landes vermittelt hat, darf diese Vermittlung noch bis zum 31. Dezember 2008 ohne Erlaubnis fortsetzen mit der Maßgabe, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags im Übrigen zur Anwendung gelangen.

(2) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

(3) Gewerbliche Spielvermittler haben ihre Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so zu gestalten, dass sämtliche angefallenen Gewinne an die Spieler ausbezahlt werden. Das gilt auch für Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen.

§ 15

Vermittlungserlaubnis

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn

1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV gewährleistet ist,
3. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV, der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV, der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und der Anforderungen an die Aufklärung über die mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren nach § 7 GlüStV sichergestellt ist,
4. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
5. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist,
6. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
7. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben und
8. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Jede Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Der gewerbliche Spielvermittler ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Sonderbericht über das Verhältnis zum Treuhänder und die Verwendung angefallener Sachgewinne, der nicht abgeholt oder nicht zustellbaren Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Teilnehmer von Spielgemeinschaften zu enthalten.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrags und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 7 Abs. 2 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 und insoweit auch für die Durchführung des § 16 GlüStV, für Maßnahmen nach § 13 sowie für die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 2, sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt; erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 9 Abs. 1 GlüStV mit; die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde fortgeführt.

Fünfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis ge-

troffenen Regelungen zum Jugendschutz zuwiderhandelt,

3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
4. seiner Aufklärungspflicht aus § 7 GlüStV nicht nachkommt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV als Diensteanbieter vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 GlüStV verstößt,
9. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,
10. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des § 19 GlüStV zuwiderhandelt,
11. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 15 Abs. 3 nicht oder verspätet vorlegt,
12. entgegen §§ 20, 21 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 GlüStV gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 18

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 25 Abs. 6 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vom

28. Juli 2005 (GBl. S. 586) und das Gesetz über staatliche Lotterien, Wetten und Ausspielungen vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 894) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. März 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF ^{IN} DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung
zur Aufhebung der Verordnung
zum Gesetz zur Ausführung
von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung**

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung vom 8. Februar 1967 (GBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zum Gesetz zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung vom 6. Juni 1967 (GBl. S. 99) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Februar 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STRATTHAUS	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF ^{IN} DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung
über Berufskollegs für Gebärdensprache**

Vom 25. Februar 2008

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), wird verordnet:

§ 1

Berufskollegs für Gebärdensprache sind Ersatzschulen.

§ 2

Berufskollegs für Gebärdensprache haben die Aufgabe, Schülern vornehmlich Gebärdensprache und Grundkenntnisse im Dolmetschen der Gebärdensprache sowie die Fachhochschulreife zu vermitteln, so dass sie befähigt sind, ein Fachhochschulstudium, insbesondere ein Studium für Diplom-Gebärdensprachdolmetscher (FH), aufzunehmen.

§ 3

(1) Der Unterricht umfasst allgemein bildende Fächer sowie die fachspezifischen Fächer Deutsche Gebärdensprache, Andere Kommunikationsformen, Einführung zum Dolmetschen, Psychologie, Rhetorik und Kommunikation, sowie Techniken und Medien für Hörgeschädigte. Darüber hinaus ist ein unterrichtsbegleitendes Praktikum abzuleisten.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Fachhochschulreife erworben wird.

§ 4

Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufskolleg für Gebärdensprache ist die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs oder in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes.

§ 5

Die Lehrkräfte müssen die Voraussetzungen für eine Lehrtätigkeit an einem Berufskolleg erfüllen. In den fachspezifischen Fächern müssen die Lehrkräfte darüber hinaus gründliche Fachkenntnisse in dem zu lehrenden Fach sowie pädagogische Fähigkeiten besitzen. Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern wird in der Regel von Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule erteilt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Februar 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über das Biosphärengebiet
»Schwäbische Alb«**

Vom 31. Januar 2008

Auf Grund der §§ 28 und 73 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) und der §§ 32, 37 und 38 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745), wird verordnet:

§ 1

Errichtung des Biosphärengebiets

In der Raumschaft zwischen Weilheim an der Teck im Norden, Zwiefalten im Süden, Schelklingen im Osten und Reutlingen im Westen wird ein Biosphärengebiet errichtet. Dieses Gebiet trägt den Namen »Biosphärengebiet Schwäbische Alb«.

§ 2

Bereich des Biosphärengebiets

(1) Das Biosphärengebiet hat eine Größe von ca. 85 300 ha. Das Biosphärengebiet umfasst die Traufzone der »Mittleren Alb« zwischen Reutlingen im Westen über Bad Urach, Neuffen, Lenningen bis Weilheim im Osten einschließlich der zum Neckar entwässernden Taleinschnitte und das dortige Albvorland, die südlich anschließende »Mittlere Kuppenalb« im Bereich St. Johann, Gomadingen, Münsingen und Römerstein, die »Mittlere Flächenalb« im Bereich Hayingen, Zwiefalten und Schelklingen sowie die Übergänge zur Donau im »Teutschbuch

und Landgericht« insbesondere im Bereich Lauterach und Eningen einschließlich der zur Donau entwässernden Gewässersysteme.

(2) Das Biosphärengebiet umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Gemeinden:

– Im Alb-Donau-Kreis:

Ehingen
Lauterach
Schelklingen
Westerheim

– Im Landkreis Esslingen:

Beuren
Bissingen a. d. Teck
Dettingen u. Teck
Erkenbrechtsweiler
Kohlberg
Lenningen
Neidlingen
Neuffen
Owen
Weilheim a. d. Teck

– Im Landkreis Reutlingen:

Bad Urach
Dettingen/Erms
Eningen
Gomadingen
Grabenstetten
Hayingen
Hülben
Lichtenstein
Metzingen
Münsingen
Pfullingen
Reutlingen
Römerstein
St. Johann
Zwiefalten

– sowie die Fläche des Gutsbezirks Münsingen.

(3) Die Außengrenzen des Biosphärengebietes sind in den beiliegenden Karten (*Karte 1: Gesamtkarte im Maßstab 1:60 000; Karten 2–39: Gemeindekarten im Maßstab 1:10 000*) mit magentafarbener Linie eingetragen. Die Flächen der Kernzonen sind violett gerastert dargestellt. Die Flächen der Pflegezonen sind ockerfarben eingetragen. Die übrigen Flächen des Biosphärengebietes sind Entwicklungszonen. Soweit die Abgrenzung auf Straßen oder Wegen verläuft, liegen diese außerhalb des abgegrenzten Gebiets.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, bei den Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart, bei den Landratsämtern Reutlingen,

Esslingen und Alb-Donau-Kreis sowie bei den Großen Kreisstädten Reutlingen, Metzingen und Ehingen/Donau und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim/Teck auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Zusätzlich liegt die Verordnung mit der entsprechenden Ortskarte auch bei den Bürgermeisterämtern der in Absatz 2 genannten Gemeinden aus.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 7 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Gegenstand und Ziele des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

(1) Die beteiligten Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in Einklang zu bringen. Dafür werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebiets sind das Land sowie die beteiligten Landkreise und Kommunen mit den hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden. Sie sind gefordert, zur Schaffung einer Identifikation mit dem Biosphärengebiet und der Konkretisierung eines Leitbildes, ihre Ideen einzubringen.

(2) Die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich von Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter und nutzbarer Tier- und Pflanzenarten soll erhalten, entwickelt und wo nötig wiederhergestellt werden (§ 28 NatSchG). Die Kulturlandschaften des Biosphärengebiets sind auch als attraktive Erholungsräume zur Stärkung des Tourismus zu erhalten und zu entwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Wirtschaft durch nachhaltige Weiterentwicklung der Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriestandorte sowie von Infrastrukturanlagen. Im Vordergrund steht hierbei das Bemühen der wirtschaftenden Menschen, zu einem harmonischen Miteinander mit der Natur zu gelangen. Den Anforderungen des Naturschutzes wird ebenso hohe Aufmerksamkeit wie den ökonomischen, sozialen, kulturellen und ethnischen Aspekten gewidmet.

(3) Neben den für die dicht besiedelten Bereiche des Biosphärengebietes typischen Wohn- und Gewerbegebieten, Dienstleistungs- und Industriestandorten sind insbesondere folgende Elemente für das Biosphärengebiet prägend:

- der steil abfallende Albtrauf mit seinen standörtlich bedingten unterschiedlichen Waldformationen und Sonderstandorten
- die dem Albtrauf vorgelagerten Streuobstwiesen
- die Albtäler mit ihren teilweise naturnahen Fließgewässern
- die Albhochfläche mit ihren land- und forstwirtschaftlich genutzten Teilen
- die unzerschnittene Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes mit seinen durch die militärische Nutzung entstandenen Lebensräumen
- die geologischen Besonderheiten.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beinhaltet geologische, natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume. Charakteristisch sind insbesondere:

1. Buchenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung am Albtrauf und auf der Albhochfläche
2. Schluchtwälder in feuchten Lagen am Albtrauf und in Tallagen
3. Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen
4. Eichenwälder der unterschiedlichen standörtlichen Ausprägung an südexponierten Hangbereichen und auf tonigen Standorten im Albvorland
5. Offene Block- und Schutthalden sowie Felsen
6. Kalk-Pionierrasen
7. Quellfluren
8. Natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation
9. Hochstaudenfluren
10. Mittel- und Hutewälder
11. Acker- und Wirtschaftsgrünland einschließlich des Grünlands in Talauen
12. Magere Flachland- und Bergmähwiesen
13. Streuobstwiesen
14. Kalkmagerrasen
15. Wacholderheiden
16. Steinriegel, Feldraine und Hecken
17. Hülen
18. Dolinen
19. Höhlen

(4) Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert.

§ 4

Kernzonen

(1) In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristi-

scher Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Die Kernzonen sind durch diese Verordnung rechtlich geschützt.

(2) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht ausdrücklich zugelassen, sind Nutzungen in den Kernzonen nicht zulässig.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Kernzone oder ihres Waldbestands und der Bodenvegetation sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Gebietes führen oder führen können sind unzulässig. Insbesondere ist es verboten,

- a) den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
- b) das Schutzgebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten
- c) Standorte besonders geschützter Pflanzen aufzusuchen oder Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen;
- d) wild lebende Tiere einzubringen, zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder anderweitig zu stören;
- e) stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder deren Wasserhaushalt durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen zu verändern;
- f) zu reiten;
- g) die Bodengestalt zu verändern;
- h) Feuer zu entfachen und zu unterhalten;
- i) bauliche Anlagen zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- j) Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Das Betreten der Kernzonen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig. Es erfolgt auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten werden hierdurch nicht begründet. Die Ausweisung von Wegen und deren Benutzung in der Kernzone erfolgt spätestens bis zur Anerkennung des Gebiets durch die UNESCO durch Allgemeinverfügung oder durch Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Kommunen und Verbänden. Bis zur Ausweisung des Wegenetzes dürfen die bislang genutzten Wege weiter gegangen werden. Soweit sich die Kernzonen auf der Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen befinden, erfolgt das Betreten nach Maßgabe der gemeinsamen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamts Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4. April 2006 (GBl. S. 177) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Forstwirtschaftlich genutzte Flächen in den einzelnen Kernzonen dürfen bis zur Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO weiter nachhaltig gepflegt werden. Um den Bestand im Sinne der Zielsetzungen des

Biosphärengebiets und der Kernzone zu gestalten und Schäden an den benachbarten Waldbeständen zu vermeiden, kann für naturferne Bestandteile, insbesondere Nadelholzbestände, in Kernzonen ausnahmsweise eine zeitlich befristete, weitergehende Bewirtschaftung mit dem Ziel des Umbaus der Bestände im Einvernehmen zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Waldeigentümer vereinbart werden. Hierbei sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(5) Zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura-2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft ist die Jagd auf Schalenwild, Füchse, Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kurrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung regeln.

(6) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der Höheren Forstbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- a) für Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wegen und an den Außenrändern der Kernzonen;
- b) für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen;
- c) für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen samt dazugehöriger Nebenanlagen sowie der ausgewiesenen Wege;
- d) für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen.

§ 5

Pflegezonen

(1) Die Pflegezonen umgeben und verbinden die einzelnen Kernzonen. Sie dienen dem Schutz artenreicher Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume. Ihre Ökosysteme werden überwiegend durch menschliche Nutzung erhalten, gepflegt und entwickelt.

(2) Die Pflegezonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 11 dieser Verordnung rechtlich geschützt. In den Pflegezonen sind Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen. Auf § 32 Absätze 3 und 4 des Landeswaldgesetzes wird verwiesen.

(3) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd ist in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis einschließlich des § 12 Abs. 3 bis 6 des

Naturschutzgesetzes beziehungsweise den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Hege entspricht. § 32 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Schutzzweck nach Abs. 1 wird insbesondere durch die Erhaltung extensiver Bewirtschaftungsweisen und durch die beispielhafte innovative, nachhaltige Entwicklung anderer, die Naturgüter besonders schonender Nutzungs- und Vermarktungsformen verfolgt. Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(5) Dem Schutzzweck dieser Verordnung stehen die Erweiterung und der Neubau nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierter baulicher Anlagen und örtlicher Versorgungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich nicht entgegen. Sonstige Anlagen können zugelassen werden, wenn sie der Bewirtschaftung von Flächen in der Pflegezone dienen. In Flurneuordnungsverfahren erfolgt die Abstimmung über Veränderungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG).

(6) Die Erholungsnutzung ist in den Pflegezonen zulässig mit der Maßgabe, dass nur auf den hierfür ausgewiesenen Wegen geritten und nur auf befestigten Wegen Fahrrad gefahren wird. Bis zu einer Regelung nach Absatz 7 gelten alle geeigneten Wirtschaftswege als zum Reiten ausgewiesen, soweit § 52 Abs. 1 NatSchG und § 37 Abs. 3 LWaldG nicht entgegenstehen.

Soweit sich die Pflegezonen auf der Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen befinden, erfolgt das Betreten nach Maßgabe der gemeinsamen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamtes Reutlingen zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen (Landkreis Reutlingen) vom 4. April 2006 (GBl. S. 177) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Ausweisung des Reitwegenetzes in der Pflegezone erfolgt bei Bedarf für einzelne Gebiete durch Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Kommunen und Verbänden.

§ 6

Entwicklungszonen

Die Entwicklungszonen bilden den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebietes ist eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit-

und anderen Nutzungen aufgenommen. Hierbei ist ein schonender Umgang mit Freiflächen und ein Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich anzustreben. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.

§ 7

Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Gebietskörperschaften und Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen Konkretisierung eines Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebietes dient. Die Inhalte und Ziele des Rahmenkonzeptes sollen bei gebietsrelevanten Planungen berücksichtigt werden.

(2) Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Umweltbildungseinrichtungen wird angestrebt.

(3) Das Biosphärengebiet dient der Forschung, insbesondere zur Gestaltung dauerhaft umweltgerechter und wirtschaftlich tragfähiger Nutzung. Es soll eine Umweltbeobachtung vor allem zur Langzeitüberwachung natürlich ablaufender Prozesse und der Auswirkungen menschlicher Nutzungen auf die Biosphäre durchgeführt werden. Die Kulturlandschaft des Gebietes soll darüber hinaus in ihrer historischen Entwicklung und den anthropogenen Einflüssen erforscht und dargestellt werden.

§ 8

Biosphärengebietsverwaltung

(1) Beim Regierungspräsidium Tübingen wird eine Biosphärengebietsverwaltung eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Münsingen und ist Ansprechpartnerin für alle Beteiligten.

(2) Die Biosphärengebietsverwaltung steuert die Entwicklung des Biosphärengebietes und ist bei relevanten Planungen zu beteiligen. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 7 Abs. 2, berät die Bürgerinnen und Bürger, die Gebietskörperschaften, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebietes.

§ 9

Zusammenarbeit im Biosphärengebiet

(1) Die Gebietskörperschaften im Biosphärengebiet, der Bund und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet. Die Finanzierung erfolgt durch das Land und die Gebietskörperschaften ab 2011 im Verhält-

nis 70 : 30 %. Bis dahin finanziert das Land die Kosten; es versucht, hierfür auch Privatisierungserlöse einzusetzen.

(2) Die Gebietskörperschaften, der Bund und das Land kooperieren mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel, die Biosphärengebietsverwaltung zu unterstützen.

§ 10

Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für bedeutende Sachwerte.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
- b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
- c) die Durchführung einer Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) In der Pflegezone bedürfen Nutzungsänderungen, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechen und die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, die nicht der Bewirtschaftung der Fläche oder der Jagd dienen (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 2) einer Erlaubnis, die zu erteilen ist, wenn die Schutzzwecke des Biosphärengebiets nicht beeinträchtigt werden.

(4) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Regierungspräsidium Tübingen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 3 sind die unteren Verwaltungsbehörden als untere Baurechts- beziehungsweise untere Naturschutzbehörden. Die Vorschriften sonstiger Fachgesetze bleiben unberührt.

§ 11

Weitergeltung anderer Verordnungen

Die schon bisher für Flächen im Biosphärengebiet bestehenden Rechtsverordnungen gelten fort, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.

§ 12

Flurneuordnungsverfahren

Rechtskräftig angeordnete Flurneuordnungsverfahren sind bis zur Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 13

Anpassungsklausel

Die Grenzen des Biosphärengebiets im Sinne von § 2 werden bei Bedarf angepasst, wenn eine am Biosphärengebiet beteiligte Gemeinde dies für ihre Gemarkung beantragt, soweit dadurch weder das Gesamtgefüge noch wichtige Ziele des Biosphärengebiets beeinträchtigt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Biosphärengebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung oder
2. vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, die die höhere Naturschutzbehörde auf Grund der §§ 4 und 5 dieser Verordnung erlassen hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTT GART, den 31. Januar 2008

HAUK

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Aufnahmeprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst – ADK-ZVO)

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund von § 1 Abs. 7 und § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 und 3 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBI. S. 339), in

Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBI. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GBI. S. 597), wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Schauspiel und Theaterregie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und
3. der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang

voraus.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 kann für die Bachelorstudiengänge Schauspiel und Theaterregie abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 9 erbracht.

(3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Theaterregie setzt zusätzlich zu den Nachweisen nach Absatz 1 den Nachweis praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals, von in der Regel einem Jahr voraus.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang Dramaturgie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Fach Dramaturgie, Germanistik, Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder in einem verwandten kunst-, medien-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang Dramaturgie und
4. praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals, von in der Regel sechs Monaten

voraus.

Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Dramaturgie setzt eine überdurchschnittliche künstlerisch-analytische Begabung und breite kulturgeschichtliche Bildung voraus, die erwarten lässt, dass der Bewerber hervorragende Leistungen erbringen wird.

§ 2

Aufnahmeprüfung

(1) Die künstlerische Eignung für das Studium an der Akademie für Darstellende Kunst nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 2 Satz 3 AkadG ist durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(2) Die für die Durchführung der Aufnahmeprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen sowie die sonstigen Nachweise nach § 1 sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen.

(3) Die Aufnahmeprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 30. April statt. Abweichend von Satz 1 findet die Aufnahmeprüfung im Jahr 2008 in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai statt. Der Direktor der Akademie für Darstellende Kunst (Direktor) kann in begründeten Fällen von Satz 1 und 2 abweichende Zeiträume für die Aufnahmeprüfung im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester festlegen.

Die Antragsfristen für die Zulassung zum Studium und für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung werden vom Direktor der Akademie festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Direktor.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung besteht nur, wenn der Antrag auf Studienzulassung nach den Anforderungen dieser Verordnung ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist.

§ 3

Verfahren

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. für den Bachelorstudiengang Schauspiel:
 - a) eine Vorauswahl nach § 4,
 - b) eine erste Prüfungsstufe, bestehend aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil nach § 5.
 - c) eine zweite Prüfungsstufe, bestehend aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil nach § 5.
2. für den Bachelorstudiengang Theaterregie:
 - a) eine Vorauswahl nach § 4,
 - b) einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil nach § 6.
3. für den Masterstudiengang Dramaturgie:
 - a) eine Vorauswahl nach § 4,
 - b) eine mündliche Prüfung nach § 7.

§ 4

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden. Die Vorauswahl wird auf Grund der vom Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 bis 5 getroffen.

(2) Für alle Studiengänge sind folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. schriftliche Begründung des Studienwunsches und
3. Nachweise über erworbene Studien- und Berufsabschlüsse sowie berufliche und praktische Erfahrungen.

(3) Für den Bachelorstudiengang Schauspiel sind ferner folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. ärztliches Attest über den derzeitigen Gesundheitszustand, aus dem die gesundheitliche Eignung für die Schauspielausbildung hervorgeht (nicht älter als sechs Monate),
2. phoniatisches Gutachten (nicht älter als sechs Monate) und
3. schriftliche Rollenanalyse nach den Vorgaben des Direktors.

(4) Für den Bachelorstudiengang Theaterregie ist ferner eine schriftliche Szenenanalyse nach den Vorgaben des Direktors vorzulegen.

(5) Für den Masterstudiengang Dramaturgie sind ferner folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

1. Konzept für eine eigene künstlerische Arbeit nach den Vorgaben des Direktors,
2. Beschreibung einer künstlerischen Arbeit aus dem Bereich der darstellenden Kunst nach den Vorgaben des Direktors und
3. Auflistung aller bisherigen und gegenwärtig laufenden künstlerischen Arbeiten sowie, soweit vorhanden, Kritiken und Referenzen der Arbeiten, an denen der Bewerber beteiligt war, und Ausschnitte dieser Arbeiten auf DVD oder CD.

(6) Den für die Vorauswahl nach Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 3, Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen ist jeweils eine Erklärung beizufügen, dass diese vom Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

(7) In der Aufnahmeprüfung wird zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen, wer in der Vorauswahl als Durchschnitt der von allen Prüfern entsprechend § 8 Abs. 4 vergebenen Punkte 2,0 Punkte oder mehr erreicht hat.

§ 5

Prüfung für den Bachelorstudiengang Schauspiel

(1) In der ersten Prüfungsstufe wird über die Zulassung zur zweiten Prüfungsstufe entschieden.

(2) Die mündlichen Prüfungsteile in der ersten und zweiten Prüfungsstufe bestehen aus einem Einzelgespräch zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten.

(3) Der praktische Prüfungsteil in der ersten Prüfungsstufe besteht aus dem Vortrag zweier Rollenausschnitte und wahlweise einem musikalischen oder akrobatischen Vortrag nach den Vorgaben der Prüfungskommission.

(4) Der praktische Prüfungsteil in der zweiten Prüfungsstufe besteht aus dem Vortrag zweier Rollenausschnitte, wahlweise einem musikalischen oder akrobatischen Vortrag sowie einer szenischen Arbeit mit einem Regisseur nach den Vorgaben der Prüfungskommission.

§ 6

Prüfung für den Bachelorstudiengang Theaterregie

(1) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus mehreren Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Prüfungskommission zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst mit einer Dauer von in der Regel jeweils 15 Minuten. Der Direktor bestimmt die Zahl der Einzelgespräche.

(2) Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer praktischen szenischen Arbeit mit einer Dauer von in der Regel einer Stunde innerhalb der Eignungsprüfung nach den Vorgaben der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfung im Masterstudiengang Dramaturgie

Die mündliche Prüfung besteht aus mehreren Einzelgesprächen mit Mitgliedern der Prüfungskommission zu Fragen aus dem Bereich der darstellenden Kunst, darunter zu zwei von der Prüfungskommission vorgegebenen Themen, mit einer Dauer von in der Regel jeweils 30 Minuten. Der Direktor kann bestimmen, dass zusätzlich ein Gruppengespräch durchgeführt wird.

§ 8

Feststellung der Eignung

(1) Für die Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang Schauspiel sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit,
2. Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen,
3. Phantasie Reichum,
4. Differenzierungsvermögen,
5. Reflexionsvermögen,
6. Subjektivität,
7. Vorurteilsfreiheit,
8. Kommunikationsfähigkeit,
9. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,

10. Teamfähigkeit,
11. Motivation und
12. Selbstdistanz.

(2) Für die Feststellung der Eignung im Bachelorstudiengang Theaterregie sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit,
2. szenische Phantasie,
3. Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen,
4. Phantasie Reichtum,
5. Organisationsvermögen,
6. Differenzierungsvermögen,
7. Reflexionsvermögen,
8. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,
9. Teamfähigkeit,
10. Motivation,
11. Selbsteinschätzung,
12. rhetorische Qualitäten,
13. Konfliktfähigkeit und
14. Führungsqualität und Durchsetzungsvermögen.

(3) Für die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Dramaturgie sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. kulturgeschichtliche Bildung,
2. analytische Fähigkeiten,
3. Organisationsvermögen,
4. Differenzierungsvermögen,
5. Reflexionsvermögen,
6. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis,
7. Teamfähigkeit,
8. Motivation,
9. Selbstdistanz,
10. Sprachkompetenz,
11. Kommunikationskompetenz,
12. Konfliktfähigkeit,
13. mediatorische Fähigkeiten und
14. kreative Fähigkeiten.

(4) In jedem Prüfungsteil nach § 3 wird anhand der Bewertungskriterien nach Absatz 1 bis 3 die Eignung von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer Bewertung zwischen 0 und 5 Punkten beurteilt. Dabei entsprechen:

- 5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,
 4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,
 3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,
 2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,

1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,
 0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.
 Es können auch halbe Punkte vergeben werden.

(5) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Schauspiel hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen Prüfungsteilen der ersten Prüfungsstufe und der zweiten Prüfungsstufe jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(6) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Theaterregie hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(7) Die Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Dramaturgie hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in der mündlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von 2,0 oder mehr erreicht hat.

(8) Die in einem Prüfungsteil oder einer Prüfung erreichte Punktzahl errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils vergebenen Punktzahlen. Die Durchschnittspunktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(9) Die Aufnahmeprüfung nach § 2 kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen nach § 4 müssen dafür neu vorgelegt werden.

§ 9

Zusatzprüfung von Studienbewerbern ohne Hochschulreife

Die hinreichende Allgemeinbildung nach § 1 Abs. 2 ist in einer mündlichen Prüfung von in der Regel 20 Minuten nachzuweisen. In der Beurteilung der auf den angestrebten Studiengang bezogenen Allgemeinbildung sollen vor allem ein Überblick über die wesentlichen Zielrichtungen von Darstellender Kunst und Medien, die Kenntnis der wesentlichen Ausprägungen gegenwärtiger Arbeit in der darstellenden und performativen Kunst, die fremdsprachlichen Voraussetzungen sowie ein elementares Wissen in fachspezifischen Fragen bewertet werden. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dies feststellt. Die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfungen nach §§ 5 bis 7 werden für jeden Studiengang eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit jeweils mindestens drei Prüfern gebildet. Den Kommissionen gehören jeweils

1. der Direktor oder ein von ihm benannter Vertreter,
2. ein zuständiger Studiengangsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter sowie
3. ein oder mehrere Prüfer aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte, Projektleiter oder Lehrbeauftragten der Akademie für Darstellende Kunst

an. Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 können auch Professoren der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers, Lehrbeauftragte oder Projektleiter der Filmakademie Baden-Württemberg sein. Die Prüfungskommissionen können zusätzlich Fachberater beteiligen; diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Bei hohen Bewerberzahlen für den Bachelorstudiengang Schauspiel können für die erste Prüfungsstufe eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit jeweils nur zwei Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; bei Kommissionen mit nur zwei Mitgliedern entscheidet der Direktor über den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vorauswahl kann durch einen Prüfer oder eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit zwei oder mehr Mitgliedern erfolgen.

(5) Die Entscheidungen über die Anzahl der Prüfungskommissionen, die Anzahl und Auswahl der Prüfer und der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, Absatz 2 und 4 trifft der Direktor.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, die Prüfer und die beteiligten Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Direktors von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist der Studienbewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Aufnahmeprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen; dabei sind die Gründe für den Rücktritt glaubhaft zu machen. Der Direktor kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 12

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, genehmigt der Direktor auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich zu begründen; dabei sind die Gründe für die Unterbrechung glaubhaft zu machen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(2) Der Direktor entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Nimmt der Studienbewerber ohne Genehmigung des Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 13

Ausschluss von der Prüfung

(1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen,

1. wenn eine der nach § 4 Abs. 6 abzugebenden Erklärungen nicht der Wahrheit entspricht oder
2. wenn er versucht, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Direktor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Prüfungskommission oder den Prüfer eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

1. Tag und Ort der Prüfungen,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfers,
3. der Name der Prüfungsteilnehmer,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen bei der mündlichen und praktischen Prüfung,

5. die Prüfungsnote bei der mündlichen und praktischen Prüfung,
6. besondere Vorkommnisse
aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom Prüfer zu unterzeichnen.

§ 15

Geltungsdauer der in der Aufnahmeprüfung festgestellten Qualifikation

Hat ein Bewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes zum Termin, zu dem er die Aufnahmeprüfung bestanden hat, das Studium nicht aufgenommen und hat er nicht inzwischen an einer neuen Aufnahmeprüfung im selben Studiengang der Akademie für Darstellende Kunst teilgenommen, so kann er die in der bestandenen Eignungsprüfung nachgewiesene Qualifikation nur beim nächsten Zulassungstermin seiner Bewerbung zu Grunde legen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Februar 2008

PROF. DR. FRANKENBERG

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums und
des Finanzministeriums
zur Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 22. Februar 2008

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2007 (GBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen	845 Euro,
2. Realschulen	527 Euro,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	558 Euro,
b) Progymnasien	535 Euro,
4. Schulen besonderer Art	527 Euro,
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	380 Euro,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	918 Euro,
7. Berufskollegs für Informatik	2516 Euro,
8. Grundschulförderklassen	375 Euro,
9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1274 Euro,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	4012 Euro,
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3236 Euro,
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2512 Euro,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1189 Euro,
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	3632 Euro,
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1633 Euro,
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	392 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 2008

Kultusministerium

RAU

Innenministerium

RECH

Finanzministerium

STRATTHAUS

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation Baden-Württemberg
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung der Gebührensätze
für ihre öffentlichen Leistungen
(Gebühren VO)**

Vom 25. Februar 2008

Auf Grund von § 46 Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108) und auf Grund des Landesgebührengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenverordnung

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührenverordnung vom 14. Februar 2005 (GBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. wird die Zeile 1.1 wie folgt geändert:
die Zahl »10 000« wird durch die Zahl »5000« ersetzt.
2. In Abschnitt C. wird die Zeile 4.7 wie folgt geändert:
an das Wort »Zuweisungsgebühr« werden ein Komma und die Wörter »bei Veranstaltern von bundesweitem Fernsehen mindestens 1000« angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 25. Februar 2008

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH	BEERSTECHER
PROF. DR. DITTMANN	DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
	PROF. DR. WELTE

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über die Zuständigkeit
der Stadt Donzdorf, Landkreis Göppingen,
als untere Baurechtsbehörde**

Vom 8. Februar 2008

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Donzdorf, Landkreis Göppingen, gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg festgestellt, dass die Stadt Donzdorf die Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 der Landesbauordnung erfüllt. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung im Gesetzblatt auf die Stadt Donzdorf über.

STUTT GART, den 8. Februar 2008

SCHMALZL

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de